

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1981/74 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1974

mit Durchführungsbestimmungen für eine Abschöpfung bei der Ausfuhr stärkehaltiger Erzeugnisse gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/74 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1129/74 ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 des Rates vom 29. April 1974 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 9 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe: ¹

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 kann, falls die Weltmarktpreise für Mais und Weichweizen einerseits und für Bruchreis andererseits den Betrag von 8,20 Rechnungseinheiten bzw. 10,20 Rechnungseinheiten wesentlich überschreiten und diese Tendenz anhält, eine Abschöpfung bei der Ausfuhr eingeführt werden, um die Märkte der Drittländer nicht zu stören.

Liegt die Abschöpfung bei der Einfuhr des Grunderzeugnisses um mehr als 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg unter dem Betrag der Erstattung bei der Erzeugung und hält diese Situation mindestens 15 Tage lang an, so können die Voraussetzungen des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 für die Festsetzung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr als erfüllt angesehen werden.

Zur Bestimmung dieser Abschöpfung bei der Ausfuhr bei Eintritt der vorstehend beschriebenen Situation ist festzulegen, welche Faktoren bei der Be-

rechnung der Abschöpfung zugrunde zu legen sind. Zu diesem Zweck ist ein ähnliches Pauschalssystem einzuführen, wie es für die Berechnung der Abschöpfung bei der Einfuhr und der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen gilt.

Um der Wirklichkeit soweit wie möglich gerecht zu werden, muß die Abschöpfung bei der Ausfuhr auf der Grundlage der Preise der der Festsetzung vorausgehenden Woche berechnet werden. Diese Abschöpfung darf nur eine Woche gelten, damit sie etwaigen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt angepaßt werden kann.

Es ist angebracht, einerseits den für die Erhebung der Abschöpfung bei der Ausfuhr maßgeblichen Zeitpunkt und andererseits den Mitgliedstaat zu bestimmen, der die Abschöpfung vereinnahmt. Zu diesem Zweck müssen die bereits im landwirtschaftlichen Bereich für die Ausfuhr festgelegten Vorschriften herangezogen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 ist die in den neuen Mitgliedstaaten zugrundeliegende Erstattung bei der Erzeugung die in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gültige Erstattung bei der Erzeugung, abzüglich des geltenden Ausgleichsbetrags.

Es empfiehlt sich, von der Möglichkeit der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr auf Grund der Marktverhältnisse und der Erfordernisse des Welthandels, namentlich der Gepflogenheit, langfristige Kaufverträge abzuschließen, Gebrauch zu machen.

Um die Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 der Kommission vom 17. Juni 1971 über den Gebrauch der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/71 ⁽⁷⁾, in Anspruch zu nehmen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 mit Durchführungsbestim-

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 283 vom 24. 12. 1971, S. 33.

mungen für eine Abschöpfung bei der Ausfuhr stärkehaltiger Erzeugnisse gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 371/67/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2261/73 ⁽²⁾, war Gegenstand zahlreicher Änderungen. Der Klarheit halber ist es zweckmäßiger, diese Verordnung aufzuheben und durch die vorliegende Verordnung zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 vorgesehene Abschöpfung bei der Ausfuhr wird für die in diesem Artikel aufgeführten Erzeugnisse unter den in den nachstehenden Artikeln genannten Bedingungen festgesetzt, wenn der Weltmarktpreis folgenden Betrag überschreitet

- 8,20 Rechnungseinheiten je 100 kg bei Mais oder Weichweizen,
- 10,20 Rechnungseinheiten bei Bruchreis.

Artikel 2

(1) Wird festgestellt, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais oder Weichweizen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg unter der im laufenden Monat geltenden Erstattung bei der Erzeugung liegt und daß der Durchschnitt der an den folgenden 15 aufeinanderfolgenden Tagen geltenden Abschöpfungen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger ist als der Durchschnitt der während dieser 15 Tage geltenden Erstattung bei der Erzeugung, so wird eine Abschöpfung bei der Ausfuhr eingeführt.

- (2) a) Die Abschöpfung bei der Ausfuhr ist je 100 kg des Grunderzeugnisses gleich der Differenz zwischen der Erstattung bei der Erzeugung, die am Tag der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr gültig ist, und dem Durchschnitt der an den 7 Tagen vor dem Tag des Inkrafttretens zu erhebenden Abschöpfungen.
- b) Diese Differenz wird sodann für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse mit den Koeffizienten für diese Erzeugnisse multipliziert, die in Spalte 4 des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73 ⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird nur geändert, wenn die Anwendung von Absatz 2 Buchstabe a) eine Erhöhung oder Verminderung um mehr als 0,08 Rechnungseinheiten je 100 kg Grunderzeugnis zur Folge hat.

(3) Für die neuen Mitgliedstaaten sind die Beträge, die als Abschöpfung bei der Einfuhr bzw. als Erstattung bei der Erzeugung im Sinne der vorstehenden Absätze zugrundegelegt sind, die Abschöpfung bzw. die Erstattung bei der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses, abzüglich des geltenden Beitrittsausgleichsbetrags.

Artikel 3

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird von der Kommission einmal wöchentlich festgesetzt.

Artikel 4

(1) Der bei der Ausfuhr geltende Abschöpfungssatz ist der Satz, der am Tag der Erfüllung der in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1796/73 ⁽⁶⁾, genannten Zollförmlichkeiten gültig ist. Er wird von dem Mitgliedstaat erhoben, auf dessen Gebiet diese Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

(2) Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann im voraus festgesetzt werden. Die Abschöpfung bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse wird auf Antrag des Interessenten bei der Beantragung einer Lizenz für eine während der Geltungsdauer dieser Lizenz durchzuführende Ausfuhr im voraus festgesetzt. In diesem Fall ist die im voraus festgesetzte Abschöpfung bei der Ausfuhr gleich der am Tag des Antrags auf Ausstellung einer Ausfuhrlizenz geltenden Abschöpfung.

Im Fall einer Änderung der in Artikel 1 genannten Beträge wird die im voraus festgesetzte Abschöpfung bei der Ausfuhr durch Erhöhung bzw. Senkung um die Differenz je 100 kg des Grunderzeugnisses zwischen dem im Antragsmonat und dem im Ausfuhrmonat geltenden Betrag berichtigt.

Auf diese Differenz wird der in Spalte 4 der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 für die genannten Erzeugnisse aufgeführte Koeffizient angewandt.

(3) Die Abschöpfung bei der Ausfuhr gilt nicht für Ausfuhren, die Gegenstand von Lizenzen sind, die in Zeiträumen beantragt worden sind, in denen die Abschöpfung bei der Ausfuhr nicht festgesetzt worden ist.

Artikel 5

(1) Im Falle der Erhebung der Abschöpfung bei der Ausfuhr erfolgt die Beförderung der betreffenden Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 festgesetzten Bedingungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 233 vom 21. 8. 1973, S. 15.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 158 vom 27. 7. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 183 vom 5. 7. 1973, S. 1.

(2) Geht aus den Angaben auf dem Zollpapier hervor, daß eine Ware während ihrer Beförderung zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten, ausgenommen auf dem Luftwege, das Gebiet der Gemeinschaft verläßt, so hat der Versender eine Sicherheit zu leisten, deren Betrag gleich der Abschöpfung ist, die im Falle der Ausfuhr dieses Erzeugnisses aus der Gemeinschaft erhoben würde.

(3) Diese Sicherheit wird für die Mengen freigestellt, für die der Nachweis der Ankunft der Ware am Bestimmungsort erbracht wird. Dieser Nachweis wird dadurch erbracht, daß eines der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 genannten Papiere oder ein inländisches Papier an die Abgangszollstelle zurückgesandt wird.

(4) In den in Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 1279/71 genannten Fällen gilt der Tag, an dem

die für den Versand der Waren erforderlichen Förmlichkeiten erfüllt worden sind, als der Tag der Erfüllung der in Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Zollförmlichkeiten.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 1604/71 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt in Kraft:

- für die unter die Verordnung Nr. 120/67/EWG fallenden Erzeugnisse am 1. August 1974;
- für die unter die Verordnung Nr. 359/67/EWG fallenden Erzeugnisse am 1. September 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI